Tarifeinigung über den
11. Änderungstarifvertrag vom 22. November 2023
zum Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN)
vom
19. September 2014

Zwischen

dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

sowie

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der 11. Änderungstarifvertrag dient der Anpassung des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 19. September 2014 an sich in dieser Niederschrift festgehaltenen Änderungen, Inhalte und Regelungen über Entgelterhöhungen und strukturelle Änderungen, auf die sich die Tarifvertragspartner des TV DN am 22. November 2023 geeinigt haben.

Der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) wird geändert, wie folgt:

§ 1 Allgemeine Entgelterhöhungen

Die in Teil B Abschnitt III Nr. 1 und Nr. 2 geregelten Tabellenwerte steigen

- **ab 1. April 2024 um 5,5 %**
- **ab 1. Februar 2025 um 4,5 %**

Die gemäß § 17 Absatz 7 zur Berechnung der Zuschläge maßgeblichen Stundenentgelte in den Tabellen in Teil B Abschnitt IV Nr. 1a und 1 b, die Kinderzulage gemäß § 23 Satz 1 TV DN sowie der Einsatzzuschlag nach Teil C Anlage V § 2 (2) TV DN werden ebenfalls zu denselben Terminen um den jeweiligen o.g. Prozentsatz erhöht.

Zu den vorgenannten Zeitpunkten steigen die Ausbildungsentgelte in Teil C Anlage II für Auszubildende gemäß Teil C Anlage I § 1 Abs. 1 um 100,- € und dann um weitere 50,- €.

§ 2 Tabellen im Anhang

Die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag dargestellten Tabellen zu Teil B Abschnitte III und IV und Teil C Anlage II ersetzen die bisherigen Tabellen jeweils zu den Terminen, für die sie erstellt sind.

Ab 1.1.2024 gilt folgende Regelung:

§ 3 Jobticket

Die Arbeitnehmerin erhält längstens für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrags einen Zuschuss in Höhe von 25 % des Preises für den Erwerb eines „Deutschlandtickets" oder eines mindestens für sechs Monate geltenden Abonnements für eine Zeitfahrkarte für Fahrten zwischen Wohnort und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit dem öffentlichen Nahverkehr, wenn die Voraussetzung der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 15 und § 8 Abs. 4 Satz 2 EStG gegeben sind. Der Zuschussanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf höchstens 25 % des aktuellen Preises für ein „Deutschlandticket".

§ 4 Teil C Anlage III (Jobrad)

Teil C erhält ab 1. Januar 2024 folgende Neufassung der Anlage III:

Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings (Jobrad)

§ 1 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings (Jobrad)

(1) In einem ungekündigten, ohne Kündigung mindestens noch für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrags gemäß § 2 geltenden Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige Teile des monatlich zustehenden Tabellenentgelts der Arbeitnehmerinnen zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Arbeitnehmerinnen zu unterbreiten, soweit sie Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen und für sie nicht Teil C Anlage I. (Ausbildung) gilt. Werden Entgeltansprüche der Arbeitnehmerin auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

(2) Für die Zeit der Geltung der Vereinbarung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der Arbeitnehmerin das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung als Sachleistung nach § 8 Abs. 2 EstG i.V.m. BMF-Schreiben vom 17. November 2017 -IV C 5 - S 2334/12/10002-04 - im Wege der Entgeltumwandlung. Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerin ergeben.

§ 2 Nutzungsdauer

Die Arbeitnehmerinnen sind an die Vereinbarungen gemäß § 1 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 3 Ausgestaltung

(1) Mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

(2) Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Arbeitnehmerin ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

(3) Die Umwandlungsraten umfassen 75 % der Leasingraten für die Leistungen nach Absatz 1. Die über die Umwandlungsrate hinausgehenden Kosten der Leasingraten trägt der Arbeitgeber. Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

(4) Während des Überlassungszeitraums kann jeder Arbeitnehmerin jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

§ 5 Aufwertung der Helferinnenberufe im Service

1. Am 1. Januar 2024 entfällt Teil C Anlage VIII (Service-Kräfte). Eine bis dahin in eine S-Gruppe aufgrund der §§ 1 und 2 Satz 1 der Anlage VIII (Service-Kräfte) eingruppierte Arbeitnehmerin ist ab dem
   1. Januar 2024 gemäß Teil B Abschnitt II Nr. 1 in diejenige Entgeltgruppe E 2 oder E 3 eingruppiert in der sie ohne Geltung der Anlage VIII (Service-Kräfte) eingruppiert gewesen wäre. Die Überleitung aus Entgeltgruppe S 2 in Entgeltgruppe E 3 erfolgt am 1. Januar 2024 in Stufe 1. Die Zuordnung zu den ab 1. April 2024 hinzukommenden Stufen gemäß Teil B Abschnitt III § 5 Abs. 2 erfolgt unter Anerkennung von einem Drittel der bis zum 1. April 2024 nachgewiesenen Tätigkeitsjahre. Ab dem Datum der Überleitung aus Entgeltgruppe S 1 oder S 2 in Entgeltgruppe E 2 oder E 3 entfällt der gegebenenfalls bis zu Überleitungstermin bestehende Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß Teil C Anlage VIII § 4 .

2. Die Regelung zu den S-Gruppen sowie zur EG 1 in § 24 und weitere spezifische Regelungen und Erwähnungen der S-Gruppen sowie der EG 1 entfallen zum 1. Januar 2024.

3. Am 1. Januar 2024 entfällt in Teil B Abschnitt II Nr. 1 die Regelung zu Entgeltgruppe E 1. Eine bis dahin in Entgeltgruppe E 1 eingruppierte Arbeitnehmerin ist ab dem 1. Januar 2024 in Entgeltgruppe E 2 eingruppiert.

§ 6 Aufwertung der Helferinnenberufe in der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege und der Eingliederungshilfe

1. Ab dem 1. April 2024 werden in Teil B Abschnitt II folgende Richtbeispiele zur Entgeltgruppe E 3 gestrichen:
   - Helferin in der Behindertenhilfe
   - Pflegehelferin in der Alten- und Krankenpflege
   - Betreuungskraft gem. § 43 b) SGB XI

2. E 4: Ab dem 1. April 2024 lautet in Teil B Abschnitt II der Obersatz zur Entgeltgruppe E 4 neu:

   Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit Tätigkeiten, die in der Regel eine theoretische und praktische Einarbeitung erfordern.

   a) In den Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 4 wird das Richtbeispiel Kranken- und Altenpflegehelferin ersetzt durch die Richtbeispiele
      - Pflegekraft
      - Pflegekraft in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 2*
      - Betreuungskraft gem. § 53b SGB XI in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 2*

*Gemäß Tabelle 21, Seite 92 des „Abschlussberichts Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gem. § 113 c SGB XI, Stand August 2020 (Rothgang-Gutachten) entsprechen.

b) Hinzugefügt wird das Richtbeispiel
- Helferin in der Eingliederungshilfe*

* ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe zur Teilhabe, Rehabilitation und Integration für Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

c) Ab dem 1. April 2024 entfällt in Teil B Abschnitt I § 3 der Text zu Absatz 3.

d) Folgende Richtbeispiele werden gestrichen:
- Apothekenhelferin
- Heilerziehungshelferin

3. E 5: Ab dem 1. April 2024 wird in Teil B Abschnitt II im Obersatz zur Entgeltgruppe E 5 das Wort „eineinhalbjährige" durch das Wort „einjährige" ersetzt.

4. In den Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 5 wird den Richtbeispielen hinzugefügt.
   - Pflegeassistentin
   - Pflegeassistentin in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 3*

*siehe *-Fn. zu E 4

5. **E 6.1 und E 7:** Ab dem 1.Januar 2024 wird in den Richtbeispielen zur E 6.1 und E 7 jeweils das folgende Richtbeispiel hinzugefügt:
   - - Medizinische Fachangestellte

6. **E 7, E 8 und E 9:** Ab dem 1. Januar 2024 wird in den Richtbeispielen zu E 7.2, E 8.2 und E 9. 2 jeweils das folgende Richtbeispiel hinzugefügt:
   - - Medizinische-Technologin

7. **E 10, E 11 und E 12:** Ab dem 1. Januar 2024 wird in den Richtbeispielen zu E 10, E 11 und E 12 jeweils das folgende Richtbeispiel hinzugefügt:
   - - Ärztliche Assistentin/ Physician Assistant

§ 7 Aufwertung der Pflegefachkräfte

1. Überschrift und Text zur Entgeltgruppe E 7.1 entfällt ab dem 1. April 2024.

2. Überschrift Entgeltgruppe E 7.2 wird ab dem 1. April 2024 zur Überschrift Entgeltgruppe E 7.

Zur Entgeltgruppe 7 (neu) werden neben den bisher der Entgeltgruppe E 7.2 (alt) angefügten Richtbeispielen als weiteres Richtbeispiel angefügt:
- medizinische Fachangestellte

3. Vor der bisherigen Entgeltgruppe E 8 wird ab dem 1. April 2024 eingefügt:

*„E 8.1 **
Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit entsprechenden Tätigkeiten in der Pflege oder Betreuung, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau** oder als Altenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Pflegefachkräfte) erworben werden.*
** Die Einstufung erfolgt bereits ab dem ersten Berufserfahrungsjahr in Stufe 2. Der Stufenaufstieg nach Stufe 3 erfolgt ab dem sechsten Berufserfahrungsjahr. Im Übrigen gilt Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 5 unverändert.*
*** Bei Tätigkeiten in gem. § 72 SKB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 4 (siehe *-Fn. zu E 4)*

4. Die bisherige Überschrift zu Entgeltgruppe E 8 wird ab dem 1. April 2024 geändert zu E 8.2. Zu dieser Entgeltgruppe entfällt das Richtbeispiel Pflegefachkraft.

5. Bis zum 31. März 2024 in Entgeltgruppe E 7.1 eingruppierte Arbeitnehmerinnen sind ab dem 1. April 2024 in Entgeltgruppe E 8.1 eingruppiert. Der Wechsel der Entgeltgruppe erfolgt stufengleich.

§ 8 Erweiterung des Anwendungsbereichs der Entgeltgruppe E 8a

Am 1. April 2024 erhält in Teil B Abschnitt II der Obersatz zu Entgeltgruppe E 8a folgenden Wortlaut:

E 8a: Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen von Erzieherinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Förderschulen mit Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten*
* Die Einstufung erfolgt bereits ab dem ersten Berufserfahrungsjahr in Stufe 2. Der Stufenaufstieg nach Stufe 3 erfolgt ab dem sechsten Berufserfahrungsjahr. Im Übrigen gilt Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 5 unverändert."

§ 9 Neuordnung der Tabellenstruktur für die Entgeltgruppen S 1, S 2, E 1(alt) und E 2 bis E 7:

1. Die Tabellenwerte für S 1, S 2 und E 1 entfallen ab dem 1. Januar 2024 ersatzlos.

2. Zwecks Auflösung der sich aus dem Verhältnis der Werte der E 5 bis E 7 jeweils der Stufe 1 und Stufe 2 zueinander ergebenden Widersprüchlichkeit erfolgt eine Neureglung der Tabellenwerte in den Entgeltgruppe E 6 und E 7.
   Ferner erhalten die Entgeltgruppe E 3, E 4 und E 5 je eine weitere Stufe. Datum: 1. April 2024

3. Am 1. April 2024 erhält Teil B Abschnitt I § 5 Abs. 5 folgende Fassung:

   Die Zuordnung zur Stufe in der jeweiligen Entgeltgruppe erfolgt

   a) in den Entgeltgruppen E 3, E 4 und E 5
      - zur Stufe zwei ab dem 6. Tätigkeitsjahr
      - zur Stufe drei ab dem 9. Tätigkeitsjahr

b) in den Entgeltgruppen E 6 bis E 14
   - zur Stufe 1 bei bis zu zwei Tätigkeitsjahren
   - zur Stufe 2 ab dem 3. Tätigkeitsjahr
   - zur Stufe 3 ab dem 6. Tätigkeitsjahr
   - zur Stufe 4 ab dem 9. Tätigkeitsjahr
   - zur Stufe 5 ab dem 13. Tätigkeitsjahr
   - zur Stufe 6 nach drei Tätigkeitsjahren in Stufe 5 beim Arbeitgeber

c) Überleitungsregel für die neuen Stufen nach Buchstabe a)

- Ab dem 1. April 2024 erfolgt die Stufenzuordnung gemäß Teil B Abschnitt III § 5 Abs. 2 bei Anerkennung von höchstens einem Drittel der bis zum 1. April 2024 nachgewiesenen gemäß Teil B Abschnitt III § 5 Abs. 2 und Absatz 4 anzuerkennenden Tätigkeitsjahren. Bereits vor dem 1. April 2024 beschäftigte Arbeitnehmerinnen, für die an diesem Datum die Entgeltgruppe unverändert bleibt und die in dieser Entgeltgruppe bis dahin bereits die Stufe 2 erlangt hatten, erhalten an diesem Datum mindestens 6 Tätigkeitsjahre anerkannt.

  - Pflegekräfte und Pflegeassistenten werden im Fall der Neueinstellung nach dem 31. März 2024 abweichend von Teil B Abschnitt I § 5 Abs. 2 und Abs. 5 mindestens der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe bei Anerkennung von bis zu zwei Tätigkeitsjahren zugeordnet.

4. Am 1. Januar 2024 erhält die Tabelle in Teil B Abschnitt III Nr. 1 nach Wegfall der Tabellenwerte zu S 1, S 2 und E 1 die geänderte Überschrift „Tabelle für die E-Gruppen ab 1. Januar 2024".

5. Am 1. April 2024 erhält die Tabelle in Teil B Abschnitt III Nr. 1 die zu den Entgeltgruppen E 2 bis E 7 geänderte, im Übrigen für höhere Entgeltgruppen unverändert bleibende Fassung mit den bis zum Ablauf des 31. März 2024 geltenden Tabellenwerten:

1. Tabelle für die E- Gruppen				**Basistabelle** zum 1.04.2024		
Teil B I. § 5	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
E 14	**6.056,90 €**	**6.413,19 €**	**6.769,48 €**	**7.125,76 €**	**7.303,90 €**	**7.482,06 €**
E 13	**5.422,11 €**	**5.741,06 €**	**6.060,00 €**	**6.378,96 €**	**6.538,43 €**	**6.697,90 €**
E 12	**4.787,29 €**	**5.068,91 €**	**5.350,52 €**	**5.632,12 €**	**5.772,92 €**	**5.913,72 €**
E 11	**4.279,48 €**	**4.531,21 €**	**4.782,95 €**	**5.034,67 €**	**5.160,55 €**	**5.286,41 €**
E 10	**3.962,09 €**	**4.195,15 €**	**4.428,21 €**	**4.661,27 €**	**4.777,80 €**	**4.894,33 €**
E 9	**3.517,74 €**	**3.724,67 €**	**3.931,59 €**	**4.138,52 €**	**4.241,98 €**	**4.345,43 €**
E 8 a		**3.372,42 €**	**3.559,08 €**	**3.877,11 €**	**3.974,03 €**	**4.070,96 €**
E 8	**3.076,72 €**	**3.255,00 €**	**3.434,92 €**	**3.615,70 €**	**3.706,09 €**	**3.796,48 €**
E 7	**2.991,32 €**	**3.167,28 €**	**3.343,24 €**	**3.519,20 €**	**3.607,18 €**	**3.695,16 €**
E 6	**2.905,91 €**	**2.974,29 €**	**3.247,78 €**	**3.418,72 €**	**3.504,19 €**	**3.589,66 €**
E 5	**2.893,30 €**	**2.945,81 €**	**3.019,46 €**			
E 4	**2.741,28 €**	**2.836,12 €**	**2.896,12 €**			
E 3	**2.527,94 €**	**2.615,63 €**	**2.675,63 €**			

E 2	2.282,43 €

6. Diese Tabelle dient ausschließlich als Basistabelle die für Umsetzung der für den 1. April 2024 vereinbarten Erhöhung der Tabellenwerte. Die Tabelle mit den ab dem 1. April 2024 erhöhten Werte ist in der „Anlage zur Tarifeinigung vom 22. November 2023 über einen 11. Änderungstarifvertrag zum TV DN vom 19.09.2014“ für die Geltung ab dem 1. April 2024 niedergeschrieben.

7. Die Tabellen der Stundenentgelte und Zeitzuschläge in Teil B IV. werden entsprechend angepasst.

8. Entsprechende Anpassungen in Teil B Abschnitt I: § 5 Abs. 6 S. 2 erhält ab 1. April 2024 folgenden Wortlaut:
„... Bei einer Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen E 2, E 3 um mindestens zwei Entgeltgruppen erfolgt die Stufenzuordnung höchstens in Stufe 2 unter Anerkennung von fünf Tätigkeitsjahren. ...“

§ 10 Zulagen gem. Teil B Abschnitt I § 3

1. Teil B Abschnitt I § 3 Abs. 1 erhält ab dem 1. April 2024 folgende Fassung:

   (1) Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen in der Pflege einschließlich-Entbindungspflege in Krankenhäusern sowie der Pflegekräfte, Pflegeassistenten und Pflegefachkräfte in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen und Einrichtungen gemäß § 39a SGB V (Hospiz) erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt. Sie beträgt für Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppen

   - *E 4* *85 €,*
   - *E 5 bis E 7* *100 € und*
   - *E 8.1 sowie E 9.2* *120 €.*

2. Teil B Abschnitt I § 3 Abs. 2 erhält ab dem 1. April 2024 folgende Fassung:

   (2) Eine Tätigkeitszulage in Höhe von 120,00 € monatlich erhalten in die E 8 oder E 9 und E 10 eingruppierte Arbeitnehmerinnen, sowie medizinische Fachangestellte in der E 7, die in folgenden Funktionsbereichen tätig sind, soweit diese Tätigkeit nach Anordnung mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit ausmacht:

   a. Anästhesie
   b. Operationsdienst
   c. Notaufnahme
   d. Endoskopie
   e. Herzkatheterlabor
   f. urologischer Funktionsdienst

g. Kreißsaal
Arbeitnehmerinnen, die diese Zulage erhalten, erhalten nicht die Zulage nach Abs. 1.

Arbeitnehmerinnen mit administrativen Tätigkeiten, soweit diese Tätigkeit mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht, erhalten diese Tätigkeitszulage nicht.

3. Teil B Abschnitt I § 3 Abs. 3 erhält ab dem 1. April 2024 anstelle des bisherigen Texts folgenden neuen Text und eine Protokollnotiz:

(3) „Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen des Sozial- und Erziehungsdienstes in Kindertagesstätten, Förderschulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Wohnungslosennothilfe sowie Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen von Sozialpädagogen in der Suchthilfe und Flüchtlingshilfe,*

a) mit Tätigkeiten der Entgeltgruppen E 4 bis E 8a erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt i.H.v. 130 €

b) und auf Arbeitsplätzen von Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Heilpädagoginnen, soweit nicht als Leitung der Einrichtung oder von Einrichtungsteilen tätig, erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt i.H.v. 180 €.
** ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe zur Teilhabe, Rehabilitation und Integration für Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX*

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 und 3
In Einrichtungen der Eingliederungshilfe beschäftigte Pflegefachkräfte erhalten nicht die Zulage gemäß § 3 Abs. 1, sondern die Zulage gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a.*

§ 11 Verbesserung der Verlässlichkeit der Dienstplanung – Weniger „Holen aus den Frei"

§ 17 Abs. 1 erhält ab dem 1. April 2024 folgende Fassung:

(1) Vertretungszuschlag für kurzfristiges Einspringen aus dem Frei

(1.1) Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur für Arbeitnehmerinnen gemäß Teil B II Nr. 1 TV DN. Arbeitnehmerinnen, die auf Anfrage des Arbeitgebers innerhalb von 48 Stunden, freiwillig Dienste abweichend zum Soll Dienstplan antreten, erhalten einen Vertretungszuschlag,

a) Der Vertretungszuschlag beträgt für jeden übernommenen Dienst, der ausschließlich von Montag bis einschließlich Freitag zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr geleistet wird, 100 €.

b) Der Vertretungszuschlag beträgt außerhalb der in Buchstabe a) genannten Zeiten sowie an Feiertagen, 120 € für jeden übernommenen Dienst

(2) Die in diesem Rahmen geleisteten Arbeitsstunden gelten als vom Arbeitgeber verbindlich angeordnet und werden auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Geteilte Dienste werden als Übernahme eines Dienstes gewertet. Für die Übernahme eines Teils eines geteilten Dienstes steht der Vertretungszuschlag zu. Verlängerungen angeordneter Dienste fallen nicht unter die Regelung von Absatz 1.

(3) Durch Dienstvereinbarung können die Regelungen unter Ziffer 1 nur zugunsten der Arbeitnehmerin abweichend ausgestaltet werden. Die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen sind Mindestbedingungen.

(4) Neben dem Vertretungszuschlag nach Absatz 1 können ergänzende Regelungen zu Ausfallkonzepten durch Dienstvereinbarung geregelt werden*.
*Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Regelung innerhalb der nächsten Tarifrunde überprüft wird.

§ 12 Erhöhung des Anspruchs auf Jahresurlaub

In Teil A Abschnitt VII § 32 Absatz 9 wird am 1. Januar 2025 an den entsprechenden Stellen jeweils die Zahl „30" durch die Zahl „31" ersetzt.

§ 13 Alle nachfolgenden Regelungen und redaktionelle Anpassungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

1. § 7 wird ab dem neugefasst mit folgendem Wortlaut:

§ 7 Beschäftigungszeit
„Beschäftigungszeit ist der Zeitraum des ununterbrochenen Bestands des Arbeitsverhältnisses einschließlich eines unmittelbar vorangegangenen mit dem Arbeitgeber bestehenden Ausbildungsverhältnisses im Sinne des Teil C Anlage I § 1. Unterbrechungen gemäß § 33 oder § 37 Absatz 3 gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Regelung, sofern die Wiedereinstellung aufgrund dieser Tarifvorschriften erfolgt ist. Unterbrechungen von insgesamt bis zu 24 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren sind unschädlich, wenn sie auch vom Arbeitgeber veranlasst sind. Die Unterbrechungszeiträume zählen nicht als Beschäftigungszeit."

a) In § 27, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und Abs. 4 und § 34 Abs. 2 wird jeweils der Begriff „Unternehmenszugehörigkeit" durch den Begriff „Beschäftigungszeit" ersetzt.
b) In Teil C Anlage I (Ausbildung) wird § 14 ersatzlos gestrichen.

2. Die Regelung des § 27 (Jubiläen) erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmerin erhält anlässlich eines Dienstjubiläums bei Vollendung einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit gemäß § 7

- *von 10 Jahren 1 Arbeitstag Arbeitsbefreiung,*
- *von 20 Jahren 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung,*
- *von 25 Jahren 5 Arbeitstage Arbeitsbefreiung,*
- *von 30 Jahren 5 Arbeitstage Arbeitsbefreiung.*

Durch Dienstvereinbarung können zusätzliche oder für die Arbeitnehmerin günstigere Regelungen zur Würdigung von Dienstjubiläen geregelt werden."

3. Dem § 27 wird folgende Protokollerklärung zu § 27 Jubiläen angefügt:

   „Kommt es aufgrund der Umstellung von der Anwendung der Norm § 7 TV DN zur „Unternehmenszugehörigkeit" in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung zu der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Neufassung des § 7 TV DN „Beschäftigungszeit" zu einem „Überspringen" eines Jubiläums, weil durch die Neureglung zusätzliche Beschäftigungszeiten anerkannt werden, so sind die Tage der Arbeitsbefreiung des „übersprungenen" Jubiläums innerhalb von 12 Monaten nach dem Umstellungstermin im Tarifvertrag zu gewähren. Sollte dies aus betrieblichen Gründen oder in der Person der Arbeitnehmerin liegenden Gründen nicht möglich sein, so hat die Gewährung der arbeitsfreien Tage zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen."

4. Im Inhaltsverzeichnis zu § 12 wird das Wort „Altersfreizeit" durch das Wort „Entlastungstage" ersetzt.

5. Im Inhaltsverzeichnis wird in den Überschriften zu Abschnitt VI. und zu § 31 sowie im Teil A Abschnitt VI. in der Überschrift des § 31 jeweils das Wort „Krankheit" durch die Worte *„Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit"* ersetzt. In § 31 Abs. 5 werden die Worte „Entgelt im Krankheitsfall" durch die Worte *„Entgelt im Fall krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit"* ersetzt.

6. Probezeitregelung

§ 4 Abs. 2 Satz 2 (Probezeit) erhält folgende Fassung:

„Die ersten 6 Monate der Beschäftigung sind Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist das erste Drittel der bei Einstellung vereinbarten Beschäftigungszeit Probezeit, höchstens sechs Monate. Im Arbeitsvertrag kann eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet werden."

7. § 9 Absatz 2 wird nach "(§ 8 Abs. 4 TV DN)," neu gefasst mit den Worten *„...es sei denn, die Arbeitnehmerin ist auch für den Fall der arbeitgeberseitigen Anordnung arbeitsvertraglich nicht verpflichtet, an einem dem jeweiligen Wochentag entsprechenden Wochentag zu arbeiten".*

8. § 16 Abs. 3 TV DN wird ersatzlos gestrichen.

9. § 17 Abs. 6 Satz 2 TV DN wird ersatzlos gestrichen.

10. In § 17 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Stundenentgelt" die Worte „zur Berechnung der Zeitzuschläge nach Abs. 5 Satz 2 Buchstaben b) bis d)" eingefügt und die Abkürzung „bzw." ersatzlos gestrichen. Ferner werden in Satz 3 vor der Ziffer 2 die Worte „1 und" eingefügt.

11. § 21 lautet im Satz 1 nach Buchstabe g) neu:
    für die erforderliche Zeit ärztlicher Untersuchung und Behandlung von Arbeitnehmerinnen einschließlich erforderlicher Wegezeit, soweit dies während der Arbeitszeit notwendig ist.

12. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „

    Sonstige gesetzliche Freistellungen bleiben unberührt.

13. § 22 Abs. 5 Satz 1 TV DN erhält folgenden Wortlaut:

    Die Abrechnung ist in Schriftform zu erteilen und muss den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GewO genügen. Mit Einverständnis der Arbeitnehmerin kann die Abrechnung auch in Textform erfolgen.

9. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich" die Worte „und deren voraussichtliche Dauer" eingefügt. Außerdem wird in Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

    Durch die Bereitstellung einer Meldung über die Arbeitsunfähigkeitsdaten der Arbeitnehmerin zum Abruf für den Arbeitgeber gem. § 109 SGB IV durch die Krankenkasse entfällt die Verpflichtung der Arbeitnehmerin gem. Satz 2 und 3 zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

10. In § 32 Abs. 7 wird das Wort „Resturlaub" durch die Worte *„deshalb erneut zu gewährenden Urlaub"* ersetzt.

11. In § 36 wird Absatz 2 gestrichen. § 36 Absatz 1 wird zu § 36.

12. § 37 Abs. 2 erhält als neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes; jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3.

13. In § 37 Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:
    § 37 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

14. In Teil C Anlage I § 7 Abs. 2 werden die Worte „Wechselschicht- und" ersatzlos gestrichen.

15. In Teil C Anlage IV Abs. 11 Satz.9 werden nach dem Wort „werden" die Worte *„für jede Rufbereitschaft von maximal 24 Stunden Dauer"* eingefügt.

16. In den §§ 11 Abs. 6, 35 Abs. 2, in Teil C Anlage V § 1 und Teil C Anlage VI werden die Worte „besondere Schlichtungsstelle nach § 37 a MVG-K" durch die Worte *„Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD"* ersetzt.

17. In Teil B Abschnitt I wird unter § 5 Abs. 2 folgender Text angefügt

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2

„Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie bei der Verwendung des Begriffs „Entgeltersatzleistung" in ihren Tarifverträgen hierunter die vom Arbeitgeber in gesetzlich definierten Tatbeständen zum Ausgleich für ausfallendes Arbeitseinkommen zu zahlende Entgeltersatzleistung verstehen."

18. In Teil C Anlage IV A Absatz 6 wird das Wort „Überstundenentgelt" durch die Worte *„Stundenentgelt gemäß Teil B Abschnitt IV"* ersetzt

19. In Teil C Anlage V erhält § 4 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Die Ärztin hat innerhalb von drei Kalendermonaten monatlich im Durchschnitt nur bis zu fünf Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüberhinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Für über die in Satz 1 genannte

Anzahl von Bereitschaftsdiensten hinausgehenden Bereitschaftsdienste erhöht sich der Faktor zur Bewertung als Arbeitszeit gem. Teil C Anlage IV A Absatz 8 um 10 Prozentpunkte."

20. In Teil C Anlage V wird folgender § 5 angefügt:

(1) Die Lage der Dienste der Ärztinnen wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt sein muss und für den bei der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung gestellt wird.

(2) Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 8 für jeden Bereitschaftsdienst des Planungszeitraums um zehn Prozentpunkte.

(3) Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, wird für jede Rufbereitschaft des Planungszeitraums ein Zuschlag von 10 Prozent auf die gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 11 mit 12,5% der Dauer der Rufbereitschaft gewertete Arbeitszeit hinzugefügt.

(4) Ergeben sich nach der rechtsverbindlichen Veröffentlichung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan geändert werden. Die Mitbestimmung des Dienstplanes bleibt unberührt. Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 1 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 8 um 10 Prozentpunkte bzw. wird die gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 11 mit 12,5% gewertete Arbeitszeit Dauer der Rufbereitschaft mit einem Zuschlag von 10 Prozent gewertet.

21. In Teil C Anlage V wird folgender § 6 angefügt

§ 6 Zusatzurlaub

Ärztinnen erhalten bei mehr als 29 Bereitschaftsdiensten pro Kalenderhalbjahr jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Dies ist unabhängig davon, ob Bereitschaftsdienste in der Nacht oder am Tag abgeleistet werden. Hierüber besteht dann maximal ein Anspruch auf weitere zwei Tage Zusatzurlaub jährlich.

22. In § 25 werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

23. Die Überschrift Teil D und der Text zu Teil D entfällt und wird durch das Wort „gestrichen" ersetzt.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit des 11. Änderungstarifvertrags zum TV DN beträgt 24 Monate und währt bis zum Ablauf des 31. August 2025. Teil F des TV DN erhält ab dem 1. September 2023 folgende Fassung:

> *„Der TV DN tritt am 19. September 2014 in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Abweichend davon, können die Regelungen im Teil B (Eingruppierung und Entgelt) Abschnitte III. und IV. sowie im Teil C die Anlage II (Ausbildungsentgelt) frühestens zum Ablauf des 31.August 2025 gesondert mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden."*

§ 4 Inkrafttreten

Alle Regelungen des 11. Änderungstarifvertrags zum TV DN treten ungeachtet des Zeitpunkts, für den der Beginn ihrer Geltung festgelegt ist, am 1. Januar 2024 in Kraft.

Unterschriften

Hannover, den 18.12.2023

Für den Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V.

Hannover, den

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Hannover, den

Für den Marburger Bund Niedersachsen

Anlage zur Tarifeinigung vom 22. November 2023 über einen 11. Änderungstarifvertrag zum TV DN vom 19.09.2014

1. Tabelle für die E- Gruppen				Gültig ab dem 1.04.2024		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 14	6.390,03 €	6.765,92 €	7.141,80 €	7.517,68 €	7.705,61 €	7.893,57 €
E 13	5.720,33 €	6.056,82 €	6.393,30 €	6.729,80 €	6.898,04 €	7.066,28 €
E 12	5.050,59 €	5.347,70 €	5.644,80 €	5.941,89 €	6.090,43 €	6.238,97 €
E 11	4.514,85 €	4.780,43 €	5.046,01 €	5.311,58 €	5.444,38 €	5.577,16 €
E 10	4.180,00 €	4.425,88 €	4.671,76 €	4.917,64 €	5.040,58 €	5.163,52 €
E 9	3.711,22 €	3.929,53 €	4.147,83 €	4.366,14 €	4.475,29 €	4.584,43 €
E 8 a		3.557,90 €	3.754,83 €	4.090,35 €	4.192,60 €	4.294,86 €
E 8	3.245,94 €	3.434,03 €	3.623,84 €	3.814,56 €	3.909,92 €	4.005,29 €
E 7	3.155,84 €	3.341,48 €	3.527,12 €	3.712,76 €	3.805,57 €	3.898,39 €
E 6	3.065,74 €	3.137,88 €	3.426,41 €	3.606,75 €	3.696,92 €	3.787,09 €
E 5	3.052,43 €	3.107,83 €	3.185,53 €			
E 4	2.892,05 €	2.992,11 €	3.055,41 €			
E 3	2.666,98 €	2.759,49 €	2.822,79 €			
E 2	2.407,96 €					

3. Entgelttabelle für Ärztinnen – gültig ab 01.04.2024						
Stufe	1	2	3	4	5	6
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
A I. Ärztin	4.655,96 €	4.864,19 €	5.052,79 €	5.379,70 €	5.769,50 €	5.929,82 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
A II. Fachärztin	6.090,11 €	6.605,65 €	7.058,32 €	7.322,36 €	7.580,10 €	7.837,87 €
A III. Oberärztin	7.643,01 €	8.095,65 €	8.743,23 €			
A IV. Leitende Oberärztin	9.000,95 €	9.648,56 €				

Einsatzzuschlag Teil C Anl. V § 2 Abs. 2	
ab 01.04.2023	22,25 €

Kinderzulage	
ab 01.04.2024	124,70 €

1. Tabelle für die E- Gruppen				Gültig ab dem 1.02.2025		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 14	6.677,58 €	7070,39 €	7.463,18 €	7.855,98 €	8.052,36 €	8.248,78 €
E 13	5.977,74 €	6.329,38 €	6.681,00 €	7.032,64 €	7.208,45 €	7.384,26 €
E 12	5.277,87 €	5.588,35 €	5.898,82 €	6.209,28 €	6.364,50 €	6.519,72 €
E 11	4.718,02 €	4.995,55 €	5.273,08 €	5.550,60 €	5.689,38 €	5.828,13 €
E 10	4.368,10 €	4.625,04 €	4.881,99 €	5.138,93 €	5.267,41 €	5.395,88 €
E 9	3.878,22 €	4.106,36 €	4.334,48 €	4.562,62 €	4.676,68 €	4.790,73 €
E 8 a	0,00 €	3.718,01 €	3.923,80 €	4.274,42 €	4.381,27 €	4.488,13 €
E 8	3.392,01 €	3.588,56 €	3.786,91 €	3.986,22 €	4.085,87 €	4.185,53 €
E 7	3.297,85 €	3.491,85 €	3.685,84 €	3.879,83 €	3.976,82 €	4.073,82 €
E 6	3.203,70 €	3.279,08 €	3.580,60 €	3.769,05 €	3.863,28 €	3.957,51 €
E 5	3.189,79 €	3.247,68 €	3.328,88 €			
E 4	3.022,19 €	3.126,75 €	3.192,90 €			
E 3	2.786,99 €	2.883,67 €	2.949,82 €			
E 2	2.516,32 €					

3. Entgelttabelle für Ärztinnen – gültig ab 01.02.2025						
Stufe	1	2	3	4	5	6
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
A I. Ärztin	4.912,04 €	5.131,72 €	5.330,69 €	5.675,58 €	6.086,82 €	6.255,96 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
A II. Fachärztin	6.425,07 €	6.968,96 €	7.446,53 €	7.725,09 €	7.997,01 €	8.268,95 €
A III. Oberärztin	8.063,38 €	8.540,91 €	9.224,11 €			
A IV. Leitende Oberärztin	9.496,00 €	10.179,23 €				

Einsatzzuschlag Teil C Anl. V § 2 Abs. 2	
ab 01.02.2025	23,25 €

Kinderzulage	
ab 01.01.2025	130,31 €

IV. 1 a) Tabelle des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge (§ 17 Abs. 7)						
gültig ab 01.04.2024	Stunden-entgelt § 17 Abs, 7 Unterabs. 1	Bereitschafts-dienstzuschlag 15 %	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25%	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeier-tagen 35%	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 20 %	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 25 %
A IV	57,64 €	8,65 €	14,41 €	20,17 €	11,53 €	14,41 €
A III	52,23 €	7,83 €	13,06 €	18,28 €	10,45 €	13,06 €
A II	42,16 €	6,32 €	10,54 €	14,76 €	8,43 €	10,54 €
A I	30,18 €	4,53 €	7,55 €	10,56 €	6,04 €	7,55 €
E 14	42,66 €	6,40 €	10,67 €	14,93 €	8,53 €	10,67 €
E 13	38,19 €	5,73 €	9,55 €	13,37 €	7,64 €	9,55 €
E 12	33,72 €	5,06 €	8,43 €	11,80 €	6,74 €	8,43 €
E 11	30,14 €	4,52 €	7,54 €	10,55 €	6,03 €	7,54 €
E 10	27,91 €	4,19 €	6,98 €	9,77 €	5,58 €	6,98 €
E 9	24,78 €	3,72 €	6,20 €	8,67 €	4,96 €	6,20 €
E 8 a	22,43 €	3,36 €	5,61 €	7,85 €	4,49 €	
E 8	21,65 €	3,25 €	5,41 €	7,58 €	4,33 €	5,41 €
E 7	21,07 €	3,16 €	5,27 €	7,37 €	4,21 €	5,27 €
E 6	20,47 €	3,07 €	5,12 €	7,16 €	4,09 €	5,12 €
E 5	19,03 €	2,85 €	4,76 €	6,66 €	3,81 €	4,76 €
E 4	18,25 €	2,74 €	4,56 €	6,39 €	3,65 €	4,56 €
E 3	16,86 €	2,53 €	4,22 €	5,90 €	3,37 €	4,22 €
E 2	14,38 €	2,16 €	3,60 €	5,03 €	2,88 €	3,60 €

IV. 1 b) TABELLE DER STUNDENENTGELTE und des Zeitzuschlags für Überstunden (§ 17 Abs. 7)								
gültig ab 01.04.2024	Stunden-entgelt Stufe 1	Zeitzuschlag für Überstunden Stufe 1	Stunden-entgelt Stufe 2	Zeitzuschlag für Überstunden Stufe 2	Stunden-entgelt Stufe 3	Zeitzuschlag für Überstunden Stufe 3	Stunden-entgelt Stufe 4	Zeitzuschlag für Überstunden Stufe 4
A IV	53,77 €	8,07 €	57,64 €	8,65 €				
A III	45,66 €	6,85 €	48,36 €	7,25 €	52,23 €	7,83 €		
A II	36,38 €	5,46 €	39,46 €	5,92 €	42,16 €	6,32 €	43,74 €	6,56 €
A I	27,81 €	4,17 €	18,74 €	2,81 €	32,14 €	4,82 €	32,14 €	4,82 €
E 14	38,17 €	5,73 €	40,42 €	6,06 €	42,66 €	6,40 €	44,91 €	6,74 €
E 13	34,17 €	5,13 €	36,18 €	5,43 €	38,19 €	5,73 €	40,20 €	6,03 €
E 12	30,17 €	4,53 €	31,95 €	4,79 €	33,72 €	5,06 €	35,50 €	5,33 €
E 11	26,97 €	4,05 €	28,56 €	4,28 €	30,14 €	4,52 €	31,73 €	4,76 €
E 10	24,97 €	3,75 €	26,44 €	3,97 €	27,91 €	4,19 €	29,38 €	4,41 €
E 9	22,17 €	3,33 €	23,47 €	3,52 €	24,78 €	3,72 €	26,08 €	3,91 €
E 8 a			21,25 €	5,31 €	22,43 €	5,61 €	24,43 €	6,11 €
E 8	19,39 €	4,85 €	20,51 €	5,13 €	21,65 €	5,41 €	22,79 €	5,70 €
E 7	18,85 €	4,71 €	19,96 €	4,99 €	21,07 €	5,27 €	22,18 €	5,55 €
E 6	18,31 €	4,58 €	18,74 €	4,69 €	20,47 €	5,12 €	21,55 €	5,39 €
E 5	18,23 €	4,56 €	18,57 €	4,64 €	19,03 €			
E 4	17,28 €	5,18 €	17,87 €	5,36 €	18,25 €			
E 3	15,93 €	4,78 €	16,48 €	4,94 €	16,86 €			
E 2	14,38 €	4,31 €						

IV. 1 a) Tabelle des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge (§ 17 Abs. 7)						
gültig ab 01.04.2025	Stunden-entgelt § 17 Abs, 7 Unterabs. 1	Bereitschafts-dienstzuschlag 15 %	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25%	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeier-tagen 35%	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 20 %	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 25 %
A IV	60,81 €	9,12 €	15,20 €	21,28 €	12,16 €	15,20 €
A III	55,10 €	8,27 €	13,78 €	19,29 €	11,02 €	13,78 €
A II	44,48 €	6,67 €	11,12 €	15,57 €	8,90 €	11,12 €
A I	31,84 €	4,78 €	7,96 €	11,14 €	6,37 €	7,96 €
E 14	44,58 €	6,69 €	11,15 €	15,60 €	8,92 €	11,15 €
E 13	39,91 €	5,99 €	9,98 €	13,97 €	7,98 €	9,98 €
E 12	35,24 €	5,29 €	8,81 €	12,33 €	7,05 €	8,81 €
E 11	31,50 €	4,73 €	7,88 €	11,03 €	6,30 €	7,88 €
E 10	29,16 €	4,37 €	7,29 €	10,21 €	5,83 €	7,29 €
E 9	25,89 €	3,88 €	6,47 €	9,06 €	5,18 €	6,47 €
E 8 a	23,44 €	3,52 €	5,86 €	8,20 €	4,69 €	
E 8	22,62 €	3,39 €	5,66 €	7,92 €	4,52 €	5,66 €
E 7	22,02 €	3,30 €	5,51 €	7,71 €	4,40 €	5,51 €
E 6	21,39 €	3,21 €	5,35 €	7,49 €	4,28 €	5,35 €
E 5	19,89 €	2,98 €	4,97 €	6,96 €	3,98 €	4,97 €
E 4	19,07 €	2,86 €	4,77 €	6,67 €	3,81 €	4,77 €
E 3	17,62 €	2,64 €	4,41 €	6,17 €	3,52 €	4,41 €
E 2	15,03 €	2,25 €	3,76 €	5,26 €	3,01 €	3,76 €

IV. 1 b) TABELLE DER STUNDENENTGELTE und des Zeitzuschlags für Überstunden (§ 17 Abs. 7)								
gültig ab 01.04.2025	Stunden-entgelt Stufe 1	Zeitzuschlag für Überstunden Stufe 1	Stunden-entgelt Stufe 2	Zeitzuschlag für Überstunden Stufe 2	Stunden-entgelt Stufe 3	Zeitzuschlag für Überstunden Stufe 3	Stunden-entgelt Stufe 4	Zeitzuschlag für Überstunden Stufe 4
A IV	56,73 €	8,51 €	60,81 €	9,12 €				
A III	48,17 €	7,23 €	51,02 €	7,65 €	55,10 €	8,27 €		
A II	38,38 €	5,76 €	41,63 €	6,24 €	44,48 €	6,67 €	46,15 €	6,92 €
A I	29,34 €	4,40 €	19,59 €	2,94 €	33,90 €	5,09 €	33,90 €	5,09 €
E 14	39,89 €	5,98 €	42,24 €	6,34 €	44,58 €	6,69 €	46,93 €	7,04 €
E 13	35,71 €	5,36 €	37,81 €	5,67 €	39,91 €	5,99 €	42,01 €	6,30 €
E 12	31,53 €	4,73 €	33,38 €	5,01 €	35,24 €	5,29 €	37,09 €	5,56 €
E 11	28,18 €	4,23 €	29,84 €	4,48 €	31,50 €	4,73 €	33,16 €	4,97 €
E 10	26,09 €	3,91 €	27,63 €	4,14 €	29,16 €	4,37 €	30,70 €	4,61 €
E 9	23,17 €	3,48 €	24,53 €	3,68 €	25,89 €	3,88 €	27,26 €	4,09 €
E 8 a			22,21 €	5,55 €	23,44 €	5,86 €	25,53 €	6,38 €
E 8	20,26 €	5,07 €	21,44 €	5,36 €	22,62 €	5,66 €	23,81 €	5,95 €
E 7	19,70 €	4,93 €	20,86 €	5,22 €	22,02 €	5,51 €	23,18 €	5,80 €
E 6	19,14 €	4,79 €	19,59 €	4,90 €	21,39 €	5,35 €	22,52 €	5,63 €
E 5	19,05 €	4,76 €	19,40 €	4,85 €	19,89 €			
E 4	18,05 €	5,42 €	18,68 €	5,60 €	19,07 €			
E 3	16,65 €	5,00 €	17,23 €	5,17 €	17,62 €			
E 2	15,03 €	4,51 €						

Teil C II. Ausbildungsentgelt gültig ab 01.04.2024

1. Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt

für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag*
der Sozialarbeiterin	1.973,48 €	70,50 €
der Sozialpädagogin	1.973,48 €	70,50 €
der Heilpädagogin	1.973,48 €	70,50 €
der pharm. techn. Assistentin	1.755,46 €	67,17 €
der Altenpflegerin	1.755,46 €	67,17 €
der Erzieherin	1.755,46 €	67,17 €
der Heilerziehungspflegerin	1.755,46 €	67,17 €
der Kinderpflegerin	1.700,37 €	67,17 €
der Dorfhelferin	1.700,37 €	67,17 €
der Haus und Familienpflegerin	1.700,37 €	67,17 €
der Rettungsassistentin	1.700,37 €	67,17 €
der Masseurin und med. Bademeisterin	1.700,37 €	67,17 €

* Der Kinderzuschlag steht zu, soweit und solange die Praktikantin für mindestens ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) tatsächlich erhält.

2. Für Auszubildende, dual Studierende und Schülerinnen in der Heilerziehungspflege mit Ausbildungsvertrag

im ersten Ausbildungsjahr	1.164,49 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.215,37 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.262,08 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.326,85 €

3. im Pflegedienst

Spalte A: Schülerinnen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Entbindungspflege oder in der Ausbildung gemäß dem Pflegeberufegesetz oder dem Hebammenreformgesetz oder zur operationstechnischen oder anästhesietechnischen Assistentin.

Spalte B: Auszubildende in Krankenhäusern in den in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufen soweit nicht in Spalte A geregelt.

	A	B
im ersten Ausbildungsjahr	1.390,69 €	1.204,59 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.452,07 €	1.256,76 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.553,38 €	1.342,87 €

Teil C II. Ausbildungsentgelt gültig ab 01.02.2025

1. Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt

für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag*
der Sozialarbeiterin	2.023,48 €	70,50 €
der Sozialpädagogin	2.023,48 €	70,50 €
der Heilpädagogin	2.023,48 €	70,50 €
der pharm. techn. Assistentin	1.805,46 €	67,17 €
der Altenpflegerin	1.805,46 €	67,17 €
der Erzieherin	1.805,46 €	67,17 €
der Heilerziehungspflegerin	1.805,46 €	67,17 €
der Kinderpflegerin	1.750,37 €	67,17 €
der Dorfhelferin	1.750,37 €	67,17 €
der Haus und Familienpflegerin	1.750,37 €	67,17 €
der Rettungsassistentin	1.750,37 €	67,17 €
der Masseurin und med. Bademeisterin	1.750,37 €	67,17 €

* Der Kinderzuschlag steht zu, soweit und solange die Praktikantin für mindestens ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) tatsächlich erhält.

2. Für Auszubildende, dual Studierende und Schülerinnen in der Heilerziehungspflege mit Ausbildungsvertrag

im ersten Ausbildungsjahr	1.164,49 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.215,37 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.262,08 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.326,85 €

3. im Pflegedienst

Spalte A: Schülerinnen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Entbindungspflege oder in der Ausbildung gemäß dem Pflegeberufegesetz oder dem Hebammenreformgesetz oder zur operationstechnischen oder anästhesietechnischen Assistentin.

Spalte B: Auszubildende in Krankenhäusern in den in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufen soweit nicht in Spalte A geregelt.

	A	B
im ersten Ausbildungsjahr	1.390,69 €	1.204,59 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.452,07 €	1.256,76 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.553,38 €	1.342,87 €